

Formal gesehen handelt es sich beim KWG Sonnengeschenk um einen Photovoltaik Energiebezugsvertrag einerseits und einen Vertrag zugunsten Dritter andererseits. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind die Grundlage dafür.

Vertragsbedingungen KWG Sonnengeschenk, Status: 08.02.2023

1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Anlagenbetreiber (nachfolgend „Geschenkgeber“) an KWG (Übernahme der vom Anlagenbetreiber gelieferten elektrischen Energie inkl. aller Herkunftsnachweise); das Verwertungsrecht an der gelieferten elektrischen Energie hat alleinig KWG.
2. Der Geschenkgeber erhält für die Lieferung der elektrischen Energie (inklusive der Herkunftsnachweise) keine Vergütung. Stattdessen verpflichtet sich KWG bei einem durch den Geschenkgeber genannten anderen KWG Kunden (nachfolgend „Geschenknehmer“) einen Rabatt in Abzug zu bringen. Dieser Rabatt (nachfolgend „Sonnengeschenk“) wird auf Basis der jeweiligen Abrechnung des Geschenkgebers wie folgt berechnet: Die gesamte durch den Geschenkgeber an KWG in einem Abrechnungszeitraum gelieferte elektrische Energiemenge in kWh multipliziert mit dem durchschnittlichen Strombezugspreis (Energiearbeitspreis) des Geschenkgebers in Euro/kWh (exkl. MwSt). Beispiel: Der Geschenkgeber liefert in einem Abrechnungszeitraum 1.000 kWh PV-Überschuss an KWG und hatte im Abrechnungszeitraum einen durchschnittlichen Strombezugspreis von 0,205 Euro/kWh (exkl. MwSt). Der Geschenknehmer erhält auf seiner nächsten Abrechnung einen Rabatt in Höhe von 205 Euro (1.000 kWh x 0,205 Euro/kWh) bei der Berechnung der Energiekosten (Energiearbeitspreis netto). Die für das Sonnengeschenk berücksichtigte Liefermenge ist mit 10.000 kWh pro Abrechnungszeitraum und Geschenknehmer begrenzt. Darüberhinausgehende Mengen werden dem Geschenkgeber mit dem durchschnittlichen Börsenstrompreis (Intraday kontinuierlich auf https://energy-charts.info/charts/price_average/chart.htm) der letzten 3 Kalendermonate vor dem Abrechnungsstichtag in Form eines pauschalen Rabatts auf der eigenen Stromabrechnung abgezogen.
3. Geschenkgeber und Geschenknehmer müssen zwei unterschiedliche KWG Kunden sein (ausgenommen davon sind Unternehmen mit mehreren Standorten oder Gemeinden mit mehreren gemeindeeigenen Gebäuden). Die PV-Anlage muss unter der gleichen Vertrags- bzw. Kundennummer sein, wie der Strombezug von KWG (Abrechnung Strombezug und PV-Überschuss des Geschenkgebers auf einer Rechnung).
4. Abrechnungszeitraum und -zeitpunkt richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers. Der Geschenkgeber kann den Geschenknehmer bis 14 Tage vor dem jeweiligen Abrechnungsstichtag bekanntgeben oder ändern. Der zu diesem Zeitpunkt bekanntgegebene Geschenknehmer erhält das Sonnengeschenk. Änderungen nach diesem Zeitpunkt werden erst bei der nächsten Abrechnung des Geschenkgebers berücksichtigt. Das Sonnengeschenk kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zurückgerufen werden. Sollte das Sonnengeschenk beim Geschenknehmer nicht abgezogen werden können, etwa weil der Geschenknehmer zwischenzeitig nicht mehr KWG Energiekunde ist, dann wird der Rabatt für einen Zeitraum von 3 Jahren bei KWG hinterlegt. In diesem Zeitraum kann der Geschenkgeber einen neuen Geschenknehmer benennen. Das Sonnengeschenk verfällt nach dem Ablauf dieser Frist, falls bis dahin kein neuer Geschenknehmer durch den Geschenkgeber benannt wird.
5. Sowohl der Geschenkgeber als auch der Geschenknehmer erhalten von KWG eine Bestätigung der Anmeldung zum KWG Sonnengeschenk. Dies gilt auch im Falle des Wechsels des Geschenknehmers oder einer Kündigung dieses Vertrags. Der Geschenkgeber ist damit einverstanden, dass KWG seine Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer) an den Geschenknehmer weitergibt.
6. Der monatliche Teilzahlungsbetrag von Geschenkgeber oder Geschenknehmer wird nicht automatisch angepasst. Anpassungen des Teilzahlungsbetrags können mit dem KWG Kundencenter vereinbart werden.
7. Sollte bereits ein PV-Energiebezugsvertrag für die genannte PV-Anlage zwischen dem Anlagenbetreiber und KWG bestehen, ersetzt dieser Vertrag den bisherigen Vertrag. Der Anlagenbetreiber stimmt ausdrücklich zu, dass er für die bisher im aktuellen Abrechnungszeitraum an KWG gelieferte Energie rückwirkend keine Vergütung im Sinne dieses Vertrags erhält. Änderungen des Standard-Tarifs des Anlagenbetreibers (insb. der dort festgelegten Vergütung PV-Überschuss) haben keine Auswirkung auf diesen Vertrag.
8. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen vom Geschenkgeber oder KWG gekündigt werden. Bei der Schlussabrechnung erfolgt eine letztmalige Bewertung des Sonnengeschenks, die bei der gleichen oder folgenden Abrechnung beim Geschenknehmer letztmalig berücksichtigt wird.
9. Die "Allgemeinen Stromlieferbedingungen" von KWG in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß auch für den an KWG gelieferten Strom und sind auf www.kwg.at einsehbar.

